



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Gesetz zum Schutz vor
Immissionen durch Luftschad-
stoffe (Immissionsschutzgesetz -
Luft, IG-L)
Verordnung über die Fest-
legung von Immissionsgrenzwerten

Wien, 14. Jänner 1993
Schneider/Bu
Klappe 89 995
671/1210/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

GESETZENTWURF
134 -GE/19
Datum: 19. JAN. 1993
stellt 22. Jan. 1993 Ba

St. Hummer

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 22. Oktober 1992,
Zahl 19 4444/7-I/8/92, vom Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie übermittelten im Betreff angeführten
Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe beehrt sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Gesetz zum Schutz vor
Immissionen durch Luftschad-
stoffe (Immissionsschutzgesetz -
Luft, IG-L)
Verordnung über die Festlegung
von Immissionsgrenzwerten
Zl. 19 4444/7-I/8/92

Wien, 14. Jänner 1993
Schneider/Bu
Klappe 89 995
671/1210/92

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zu den gegenständlichen Entwürfen nimmt der Österreichische
Städtebund wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf zum Immissionsschutzgesetz beschränkt
den Immissionsschutz lediglich auf Sanierungsmaßnahmen bei
Grenzwertüberschreitungen.

Es werden insbesondere einheitliche emittentenbezogene
(anlagenbezogene) Vorschriften sowie Regelungen vermißt, die
dem Vorsorgeprinzip - die Luft so rein wie möglich zu halten
- Rechnung tragen.

Für den dringend notwendigen Regelungsbedarf im Hinblick auf
das Vorsorgeprinzip wird folgendes Beispiel angeführt: Die
nunmehrige Regelung würde es zulassen, die Luft bis zu dem
nach den Grenzwerten zulässigen Ausmaßen zu verunreinigen,
das heißt es wäre möglich, in einem Gebiet, in dem der Immis-
sionsgrenzwert unterschritten wird, die Luftverschmutzung bis
zum vollen Ausschöpfen des Grenzwertes zunehmen zu lassen.

Selbst die vorgesehenen relativ strengen Grenzwerte können hier keine Abhilfe schaffen.

Im Vergleich zu den bereits bestehenden diesbezüglichen Vorschriften in den deutschsprachigen Nachbarstaaten (z.B. Deutschland: Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Verordnungen und TA Luft; Schweiz: Umweltschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung) erscheint der vorliegende Entwurf vor allem für die folgenden wesentlichen Fälle besonders regelungsbedürftig:

- a) Erfassen von ortsfesten und beweglichen Anlagen, die Emissionen verursachen
- b) Vorschriften für die Zulassung, die Errichtung, den Betrieb, die Änderung und die Sanierung solcher Anlagen
- c) Ermittlung, Begrenzung und Überwachung von Emissionen durch Messungen, Emissionserklärungen und Emissionskataster
- d) Störfallvorsorge

Zu Punkt d sei bemerkt, daß die österreichische Störfallverordnung nur für gewerbliche Betriebsanlagen gilt. Es besteht daher in Österreich nach wie vor spezieller Regelungsbedarf für nicht-gewerbliche gefahrengeneigte Anlagen.

Der gegenständliche Entwurf bedarf daher unbedingt einer Überarbeitung bzw. Ergänzung.

Auch die praktische Vollziehbarkeit des gegenständlichen Entwurfes wird bezweifelt, da die geltenden, weit zersplitterten Anlagenrechte mit Ausnahme des Luftreinhalterechts für Kesselanlagen keine ausreichende Handhabe für die Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen bieten. Selbst wo solche Maßnahmen vorgesehen sind, wie z.B. im Forstrecht, scheitert die Durchsetzung oft an der schwierigen Ursachenermittlung, besonders beim Zusammenwirken mehrere Verursacher. Der vorliegende Entwurf des IG-L sieht nun in Form der Statuserhebung wiederum eine solche schwerfällige Vorgangsweise vor. In dieser Form

würde wirksamer Immissionsschutz kaum zu vollziehen sein. Die einzige praktikable Abhilfe bestünde darin, dem Vorsorgeprinzip auch bei vorhandenen Emittenten durch Anpassung an den Stand der Technik im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zum Durchbruch zu verhelfen und in Belastungsgebieten allen in Frage kommenden Verursachern derartige Sanierungen aufzutragen, selbstverständlich unter Bedachtnahme des Umfanges und der Dringlichkeit der Maßnahmen nach einer Kosten-Nutzen-Abschätzung.

Es wird daher nachdrücklich gefordert, daß auch ein österreichisches Immissionsschutzgesetz die Grundlage für eine vorsorgende Vorgangsweise schafft. Ohne ein derartiges einheitliches anlagenbezogenes Luftreinhalterecht könnte wohl kaum von einer effizienten österreichischen Immissionschutzgesetzgebung gesprochen werden.

In einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt, daß sich der Landeshauptmann bei der Ursachenforschung, bei der Erstellung von Maßnahmenkatalogen und unter anderem auch bei der Führung des Emissionskatasters in erheblichem Umfang der Bezirksverwaltungsbehörden zu bedienen hat. Dadurch würde diesen ein beträchtlicher Aufwand entstehen.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bemerkungen geben noch folgende Bestimmungen Anlaß zu Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 2 Z. 3 IG-L:

Diese Bestimmung sollte lauten:

3. "Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen und im Falle der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten so weit zu vermindern, daß diese auch unter ungünstigsten Umständen eingehalten werden."

Nur eine derartige Regelung erscheint den gem. § 1 Abs. 1 leg.cit. bezweckten Schutz vor Luftschadstoffen auf Dauer sicherzustellen und würde überdies dem Vorsorgeprinzip Rech-

nung tagen. Im Sanierungsfalle muß die Verminderung der Emissionen soweit gehen, daß auch bei den ungünstigsten Verhältnissen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gewährleistet ist.

Zu § 1 Abs. 4 IG-L:

Durch die Wortfolge "in der Regel keine schädigenden Wirkungen" werden wie in der GewO Risikogruppen vom Schutz ausgenommen. Im Vergleich dazu werden im Art. 13 des Schweizer Umweltschutzgesetzes auch Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere berücksichtigt.

Zu § 2 Abs. 5 und IG-L:

Unter Bedachtnahme darauf, daß die Immissionsgrenzwerte wirkungsbezogen (siehe Abs. 4 leg.cit.) sein sollen, scheint eine Differenzierung nach Kategorien sachlich nicht gerechtfertigt. Da bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten der beiden Kategorien ohnedies weitgehend die gleiche Vorgangsweise vorgesehen ist - dies zeigt auch ein Vergleich des 3. und 4. Abschnittes des vorliegenden Entwurfes - könnte eine derartige Unterscheidung, sofern erforderlich, im Rahmen des Sanierungsverfahrens getroffen werden.

Zu § 2 Abs. 7 IG-L:

Spezielle Maßnahmen sind jedenfalls auch für Luftbelastungsgebiete erforderlich, (Smogalarmgebiete), die ganz besonders auf Sanierungsmaßnahmen angewiesen sind.

Zu § 2 Abs. 9 IG-L:

Die Definition des "Standes der Technik" führt bei der vergleichbaren Definition nach § 71a GewO zu teilweise sehr eingegrenzten und damit innovationsbremsenden Auslegungen. Es werden bei der Bestimmung lediglich Österreich und allenfalls die BRD und die Schweiz herangezogen, darüber hinausgehende Beispiele (etwa Skandinavien, US, Japan) werden nicht akzeptiert. Dies sollte hier ausdrücklich ermöglicht werden.

Zu § 3 Abs. 1 IG-L und zu der Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten:

Zwar wird durch die im gegenständlichen Verordnungsentwurf vorgesehenen, relativ strengen Grenzwerte die Eingriffsschwelle bei Grenzwertüberschreitungen niedrig angesetzt, doch sollten diese Grenzwerte nicht als Ziel- oder Leitwerte der Luftgüte angesehen werden, sondern vor deren voller Ausschöpfung mit dem Vorsorgeprinzip in Einklang gebracht werden. Des weiteren sollte unter die Schadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte festgelegt werden, auf jeden Fall Fluor samt seinen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoffe (HF) oder als Fluorid, aufgenommen werden.

Zu überlegen wäre auch, ob sich die zum Teil verwirrende Vielfalt der Grenzwerte (der Verordnungsentwurf enthält Grenzwerte für acht verschiedene Beurteilungswerte) nicht nach dem Vorbild der TA-Luft (I1- und I2-Werte) oder der Schweizer Luftreinhalteverordnung (5 Beurteilungswerte) etwas einschränken ließe.

Perzentilregelungen sind absoluten Begrenzungen für den Halbstundenmittelwert vorzuziehen, da Einzelmeßwerte geringe Signifikanz haben. Zum vorgeschlagenen 96-Perzentil als Grenzwert für die Geruchsstoffe Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff wird bemerkt, daß ein Erlaß des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der TA-Luft eine erhebliche (unzumutbare) Geruchsbelästigung erst dann ausschließt, wenn

am Immissionswert die Geruchsschwelle in mindestens 97 % der Jahresstunden nicht überschritten wird. Dauert eine deutliche Überschreitung innerhalb einer Stunde auch nur drei bis zehn Minuten, so ist diese Stunde bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Jahresstunden voll anzurechnen. Das 96-Perzentil reicht nach der Interpretation von Nordrhein-Westfalen nicht für den Schutz vor Belästigungen aus. Die Grenzwerte für die Geruchsstoffe sollten daher mindestens als 98-Perzentile festgelegt werden. Dafür spricht auch, daß es bei anderen Schadstoffen als I2-Wert der TA-Luft ein sehr gebräuchliches Grenzwertkriterium ist.

Zu § 3 Abs. 1 IG-L:

In der Regel keine schädigenden Wirkungen; siehe das zu § 2 Abs. 4 Gesagte.

Zu § 4 Abs. 1 IG-L:

Z.1:

In Anlehnung an die Organisation der vorhandenen Meßnetze sollte grundsätzlich jedes Bundesland ein Untersuchungsgebiet bilden; nur im Einzelfall, wegen der Besonderheit der Bildung und Verbreitung von Ozon, sollten abweichende Untersuchungsgebiete durch Verordnung festgelegt werden (die im konkreten Beispiel natürlich mit den Überwachungsgebieten nach dem Ozongesetz übereinstimmen müßten).

Außerdem erscheint der Begriff "Untersuchungsgebiet" verwirrend; damit wird im deutschen Immissionsschutzrecht ein Gebiet mit besonderem Untersuchungsbedarf (also mit Grenzwertüberschreitungen) bezeichnet und nicht etwa eine Gesamteinteilung des Bundesgebietes. Da in Österreich mit dem Ozongesetz bereits der Begriff "Überwachungsgebiet" eingeführt ist, wird für dessen Übernahme in das IG-L plädiert.

Z. 2 bis 7:

Die zu erlassende Verordnung sollte auf diese Punkte anwendbare in- und ausländische Normen und Richtlinien (ÖNORM,

Richtlinie des VDI-Handbuches "Reinhaltung der Luft" usw.) für verbindlich erklären.

Zu § 5 Abs. 5 IG-L:

Die Datenübertragung über bereits bestehende (!) Datenleitungen sollte auch an untere Verwaltungsbehörden erfolgen (z.B. Magistrate).

Zu § 6 IG-L:

Die Daten aus dem hier angeführten Datenverbund sollten öffentlich zugänglich sein.

Aufgrund der weitestgehend analogen Regelungen des dritten und vierten Abschnittes des gegenständlichen Gesetzesentwurfes wird dazu nachfolgend jeweils gemeinsam Stellung genommen.

Zu den §§ 7 ff und §§ 18 ff IG-L:

Da es sich bei diesen Gesetzesstellen um den sogenannten gebietsbezogenen Immissionsschutz handelt, wobei in der Regel derartige Grenzwertüberschreitungen für ein bestimmtes Belastungsgebiet charakteristisch sind, sollte daher zunächst durch Verordnung des Landeshauptmannes das Gebiet abgegrenzt werden, für welches die Meßstelle(n), an der die Überschreitung registriert wurde, repräsentativ ist (sind). Das weitere Verfahren sollte sich im wesentlichen auf dieses Gebiet beziehen. Zum Unterschied von den "Überwachungsgebieten" (im Gesetzesentwurf: "Untersuchungsgebieten") zur flächendeckenden Immissionsmessung sollte ein solcher räumlicher Schwerpunkt der Luftbelastung als "Luftbelastungsgebiet" bezeichnet werden.

Zu § 7 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 IG-L:

Die hier vorgesehene Statuserhebung kann nur dann zu einer erfolgreichen Sanierung führen, wenn einzelne Verursacher und deren Anteile an der Immissionsbelastung festgestellt werden können.

Hierbei wird der jeweils zuständige Landeshauptmann neben großem Wissen über die Einzelemittenten und örtlichen Verhältnisse, wie Vorbelastung oder Ausbreitungsbedingungen auch die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden brauchen, wobei diese wiederum vielfach auf die Angaben der Anlagenbetreiber angewiesen sein werden. Überdies werden zur Abschätzung von Immissionsbeiträgen sehr oft umfangreiche Ausbreitungsrechnungen erforderlich sein (unter Umständen sogar mit meteorologischen Gutachten).

Zu § 7 Abs. 2 IG-L:

Bei bundesländerübergreifenden Problemen wäre eine Untersuchung durch das Umweltbundesamt als übergeordnete Stelle zweckmäßig.

Zu § 8 Abs. 1 und § 19 Abs 1 IG-L:

Die geplante Zusammenstellung aller geeigneten Sanierungsmaßnahmen in einem Maßnahmenkatalog würde ohne Mitwirkung der Verursacher die Behörden in einem unvertretbaren Ausmaß belasten.

Daher müßten durch Aufnahme einer derartigen Bestimmung in den gegenständlichen Gesetzesentwurf jedenfalls die Betreiber bzw. Inhaber aller als Verursacher in Frage kommenden Anlagen zur Mitwirkung an der Erstellung des Maßnahmenkataloges verpflichtet werden. Bei Sekundärschadstoffen hat dies selbstverständlich auch für die Emittenten der Vorläufersubstanzen zu gelten.

Zu § 8 Abs. 1 IG-L:

Ist hier mit "absehbar nicht wiederkehrend" ein Störfall gemeint?

Zu § 8 Abs. 4:

Es wird strikt abgelehnt, daß die Gemeinde die Zusammenfassung der einlangenden Stellungnahmen übernimmt. Es könnten dadurch Parteienrechte eingeschränkt werden, was einen Eingriff in die Verfahrensleitung der zuständigen Behörde bedeuten könnte.

Zu § 8 Abs. 4 und 8 sowie § 19 Abs. 2 IG-L:

Der unbestimmte Begriff "repräsentative Umweltschutzvereinigungen" erscheint problematisch. Stattdessen sollte einer qualifizierten Anzahl von Bürgern durch Unterschriftensammlung das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Zu § 8 Abs. 6 IG-L:

Die in der gegenständlichen Gesetzesstelle normierte Erlassung von bundesweit einheitlich generellen Regelungen sollte der Standardfall der Sanierungsvorgaben sein. Es erscheint unzweckmäßig, dies von der Abschätzung der Effizienz von Sanierungsmaßnahmen bzw. vom Ergebnis einer Statuserhebung oder einem Maßnahmenkatalog abhängig zu machen. Für die vorgeschlagene Regelungsweise sprechen Gründe der Verwaltungswirtschaft und auch dadurch hintangehaltene Wettbewerbsverzerrungen.

Derartige bundesweit einheitliche Regelungen sollten in einem, den Emittenten geltenden Abschnitt, vorgesehen werden, wobei die zuständigen Bundesminister zur Erlassung derartiger Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu verpflichten wären. In diesen Vorschriften sollten bereits geltende in- oder ausländische Normen und Richtlinien (ÖNORMEN, Richtlinie des VDI-Handbuches "Reinhaltung der Luft" usw.) für verbindlich erklärt werden.

Zu § 8 Abs. 7 IG-L:

"Absehbare Zeit" ist ein unbestimmter Begriff, an den jedoch Folgen geknüpft sind, sodaß die Vollziehung mit Problemen behaftet sein wird.

Zu § 8 Abs. 8 IG-L:

Spätestens zu dem Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung des Maßnahmenkataloges sollte auch der bzw. den betroffenen Gemeinde(n) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Noch besser wäre es, die Gemeinden schon vorab in den Prozeß der Erstellung des Kataloges einzubinden, anstatt sie mit den rein administrativen Aufgaben gem. Abs. 4 zu beschäftigen.

Zu § 9 Abs. 1 IG-L:

Die Festlegung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen wird insbesondere beim Vorhandensein mehrerer Verursacher und/oder mehrerer Sanierungsvarianten nicht immer eindeutig möglich sein. Deshalb sollte das Gesetz die Festlegung jener Sanierungsmaßnahmen vorsehen, die gewährleisten, daß die Immissionsgrenzwerte innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehalten werden. Auch bei dieser Festlegung wird der Landeshauptmann vielfach auf die Mitwirkung anderer Behörden (z.B. der Bezirksverwaltungsbehörden) angewiesen sein.

Bedenkt man die zeitliche Kumulation aller notwendigen Verfahrensabläufe (Durchführungsverordnungen, Einrichtung von Meßnetzen, Statuserhebungen ...) sind zusätzliche Fristen von fünf bis sieben Jahren bis zur Erreichung der relevanten Immissionsgrenzwerte im Hinblick auf das Gewicht der schutzwürdigen Interessen jedenfalls zu lang.

Zu Abs. 2:

Für bestimmte Emittenten (u.U. nur einen) ist eine generelle Dehnung der Fristen (die dann erfahrungsgemäß jedenfalls genutzt werden) keinesfalls plausibel, da in zahlreichen Fällen

emissionsmindernde Maßnahmen auch durchaus rascher realisiert werden können.

Zu Abs. 4:

Hier liegt ein gewisser innerer Widerspruch vor: wenn die Ursache der Grenzwertüberschreitung zur Gänze außerhalb des Bundesgebietes liegt, "... hat der LH .. Stufenplan zur Reduktion im Inland zu erlassen ..." (!). Es stellt sich zwangsläufig die Frage, wie ein bereits bei "Null" liegender Inlandsanteil weiter reduziert werden soll.

Zu Abs. 5:

Hier kommt im Sinne eines vorbeugenden Umweltschutzes insbesondere ein Mangel der GewO (die für einen Großteil der betroffenen Anlagen bundesrechtlich relevant sein wird bzw. ist) zu tragen, indem bei "genehmigten Altanlagen" nur bei konkreten Immissionsproblemen ("unzumutbare Belästigung" bzw. "Gefährdung" von Nachbarn) Nachrüstungen verlangt werden können.

Aus den Absätzen 5 und 6 des Entwurfes ergibt sich, daß bei Überschreitungen von Grenzwerten durch gewerbliche Betriebsanlagen die Gewerbebehörde zur bescheidmäßigen Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen zuständig ist. § 9 Abs. 6 ordnet an, daß der Landeshauptmann die zuständigen Behörden von den vorzuschreibenden Sanierungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen hat. Dies bedeutet, daß der Landeshauptmann durch Amstssachverständige die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen festzustellen und sodann die Gewerbebehörde nur mehr die Vorschreibung der Maßnahmen durchzuführen hat. Dies setzt jedoch voraus, daß der Landeshauptmann im Falle einer Grenzwertüberschreitung durch gewerbliche Betriebsanlagen die entsprechende Unterlagen von der Bezirksverwaltungsbehörde anfordert und auch genauesten überprüft, ob die Anlage konsensgemäß betrieben wird, denn es ist wohl der Rechtsordnung widersprechend, Sanierungsmaßnahmen für konsenslose bzw. nicht der Genehmigung entsprechende Betriebsanlagen vorzuschreiben.

Zu § 10 IG-L:

Die Regelungen des § 10 sind in sich widersprüchlich. Einerseits wird von der Wahl des gelindesten noch zum Ziel führenden Mittels bzw. dem Anordnen geringstmöglicher Beschränkungen gesprochen und somit dem Vorsorgeprinzip und der technischen Realität widersprochen, andererseits sieht Abs. 1 Z. 1 Satz 2 leg.cit. eine Verringerung der Emissionen nach dem Stand der Technik vor. Zudem sind nach Abs. 2 leg. cit. die vorgeschriebenen Sanierungsmaßnahmen "in dem Ausmaß außer Kraft zu setzen, als sie zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nicht mehr erforderlich sind". Das bedeutet, daß Emissionen bis zur vollen Ausschöpfung der Immissionslimits wieder erhöht werden dürfen; daraus könnte z.B. die Abschaltung einer Filteranlage zur Betriebskostenseinsparung resultieren (!).

Die Bestimmungen müßten daher unbedingt dahingehend formuliert sein, daß der Wahrung des Immissionsschutzes durch Sanierung auf den Stand der Technik für Altanlagen Vorrang vor dem Schutz bestehender Rechte zukommt.

Zu Abs. 1:

Der Begriff "erhebliche" Emittenten oder Emittengruppen sollte präzisiert werden. Es sollte festgelegt werden, ob die Erheblichkeit am Massenstrom der Emission, am Emissionsanteil oder am Immissionsanteil, (was allerdings schwer handhabbar ist), gemessen werden soll. Allenfalls sollte zahlenmäßig festgelegt werden, ab welchem Anteil an der Emission oder Immission ein Emittent oder eine Emittengruppe jedenfalls als erheblich zu gelten hat (z.B. ab 5 % oder 10 %).

Zu den §§ 12 bis 17 IG-L:

Die angeregte Überarbeitung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes müßte insbesondere diese Bestimmungen betreffen, das heißt, eine präzise und umfassende Regelung der Zulassung und Überwachung, der Errichtung, des Betriebes, der Änderung und der Sanierung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen

(einschließlich der Verkehrswege und anderer Flächen, von denen Emissionen ausgehen können, z.B. landwirtschaftliche Flächen beim Abbrennen von Biomasse) enthalten.

Überdies müßte eine Genehmigungspflicht für alle luftverunreinigenden Anlagen ab einer festzulegenden Untergrenze des Massenstromes oder der Leistung vorgesehen werden. Soweit eine Genehmigungspflicht oder Sanierungspflicht nach anderen Bundesgesetzen besteht, wären die materiell-rechtlichen Bestimmungen des IG-L mitzuberücksichtigen; andernfalls wären eigene Genehmigungs- und Sanierungsverfahren vorzusehen. Eine Sanierung innerhalb angemessener Frist und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sollte nicht nur bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten, sondern auch zur Anpassung an die für Anlagen geltenden, durch Verordnung festzusetzenden bundeseinheitlichen Regelungen (siehe Stellungnahme zu § 8 Abs. 6 leg.cit.) vorgeschrieben werden.

Zu § 12 IG-L:

Da in dieser Gesetzesstelle unter den als "Anlagen" bezeichneten Verursachern ortsfeste Emissionsquellen, abgesehen von Feuerungsanlagen in privaten Haushalten, zu verstehen sind, sollte das Wort "Anlagen" durch "Betriebsanlagen" (gewerbliche und nichtgewerbliche) ersetzt werden. Denn auch die in den folgenden Paragraphen beschriebenen Emissionsquellen (Hausbrand, Maschinen und Fahrzeuge, Verkehrswege), ja sogar Flächen mit bestimmter Nutzung (Sportplätze, landwirtschaftliche Anbauflächen, Deponien), werden im weiteren Sinne als "Anlagen" bezeichnet.

Eine weitere Unklarheit entsteht auch dadurch, daß Abs. 1 normiert, daß für den Fall von Emissionen einer bestimmten Anlage "Emissionsgrenzwerte" oder "andere geeignete Sanierungsmaßnahmen" zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes vorzuschreiben sind. Dies würde bedeuten, daß entweder "Emissionsgrenzwerte" oder "Sanierungsmaßnahmen" vorzuschreiben wären. Es wird darauf verwiesen, daß der Verwaltungsgerichtshof bisher dahingehend entschieden hat, daß die

alleinige Vorschreibung von Grenzwerten (ohne konkrete Maßnahmen, für deren Einhaltung keine vollstreckbare Auflage darstellt.

Zu § 13 Abs. 1 IG-L:

Durch das breite Emissionsspektrum von Feuerungsanlagen (insbesondere bei Festbrennstoffen im Hausbrand) wird eine "Mitbestimmung" für Grenzwertüberschreitungen wohl bei fast allen relevanten Schadstoffen gegeben sein.

Zu § 13 Abs. 2 IG-L:

Ein Anschlußzwang an Fernwärme oder an emissionsarme leitungsgebundene Energieträger sollte in Luftbelastungsgebieten auch unabhängig von Sanierungsmaßnahmen nach landesgesetzlichen Vorschriften auf Antrag einer Gemeinde oder einer Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen werden können.

Zum 5. Abschnitt

Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Regelungen über Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe aus dem Hausbrand (§ 22), über Emissionskataster (§ 23), über Messungen von Anlagenbetreibern (§ 24) und über die Kontrolle (§ 25) sollten zweckmäßiger in wesentlich systematischer und ergänzter Form Teil eines emittentenbezogenen Gesetzesabschnittes werden.

Zu § 23 Abs. 2 IG-L:

Die im Entwurf vorliegende ÖNORM M 9470 sollte rasch verabschiedet und für verbindlich erklärt werden.

Zu § 23 Abs. 3 IG-L:

Die Betreiber für die nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen sollten zur jährlichen Abgabe von Emissionserklärungen verpflichtet werden, die alle für die Er-

stellung und Fortschreibung des amtlichen Emissionskatasters erforderlichen Angaben zu enthalten hätten.

Zu § 24 IG-L:

Über die hier vorgesehenen Immissionsmessungen hinaus sollte es möglich sein, den Anlagenbetreiber zu weiteren Untersuchungen, wie z.B. der Durchführung von Berechnungen über die von seiner Anlage verursachten Immissionen, verpflichtet zu können.

Zu § 25 Abs. 1 IG-L:

Neben der Betretungsbefugnis für Emissions- und Immissionsmessungen ist in vielen Fällen eine Entnahme von Proben (z.B. Heizmaterial) notwendig.

Zu § 27 Abs. 2 IG-L:

Bei der sachlichen Notwendigkeit von Maßnahmen ist ein genereller Aufschub von fünf Jahren im Hinblick auf die Relevanz der Schutzinteressen nicht vertretbar und meist nicht einmal wirtschaftlich begründbar.

Zu § 28 IG-L:

Die Bestimmung, daß für die nach diesem Bundesgesetz angeordneten Sanierungsmaßnahmen keine Bewilligung nach einem anderen Bundesgesetz erforderlich ist, sollte in dieser Allgemeinheit nicht gelten. Häufig werden durch ein Sanierungsvorhaben im Interesse des Immissionsschutzes andere Schutzinteressen (z.B. sicherheitstechnischer Art) berührt. In solchen Fällen wären daher entweder Genehmigungsverfahren nach den jeweils anzuwendenden Gesetzen erforderlich oder deren materiell-rechtliche Bestimmungen wären im Sanierungsverfahren anzuwenden.

Zu § 29 IG-L:

Neben wirksamen Strafbestimmungen wären auch anlagenbezogene Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen (i.S.d. § 360 GewO in einer verbesserten Fassung) vorzusehen, um ein rasches und wirksames Eingreifen der Behörde bei nicht gesetzmäßig errichteten, geänderten oder betriebenen Anlagen zu ermöglichen.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär